

Amtliche Bekanntmachungen

Betriebsordnungen der Außenanlagen

Die geänderten Betriebsordnungen der Außenanlagen des Amtes für Abfallwirtschaft wurden vom Stadtrat der Stadt Fürth beschlossen und treten zum 1. August 2017 in Kraft.

Jahresausschreibungen Bauunterhalt 2018 für die Gebäudewirtschaft Fürth

Information der Zentralen Vergabestelle im Baureferat der Stadt Fürth für die Interessenten der Jahresausschreibungen Bauunterhalt 2018

Die Zentrale Vergabestelle (ZVS) informiert die interessierten Handwerks-Unternehmen darüber, dass die Vergabeverfahren für die kommenden Jahresausschreibungen Bauunterhalt der Gebäudewirtschaft Fürth (GWF), ebenso wie die anderen Vergabeverfahren über die E-Vergabe-Plattform www.vergabe.bayern.de durchgeführt werden.

Die Vergabeverfahren werden sich voraussichtlich über die Monate August bis November 2017 verteilen. Die ZVS wird Sie rechtzeitig über die Homepage der Stadt Fürth, die Stadtzeitung sowie die verpflichtenden Bekanntmachungsorgane über den Start der Interessenbekundungsverfahren informieren. Die interessierten Unternehmen werden gebeten, davon abzusehen, Bewerbungsunterlagen initiativ bei der GWF oder der ZVS einzureichen, da diese aus Verfahrensgründen leider nicht berücksichtigt werden können. Wie bei den anderen Vergabeverfahren auch werden die Vergabeunterlagen auf der Vergabeplattform zur Verfügung gestellt, so dass die registrierten Bewerber und Bieter diese jederzeit kostenlos downloaden können. Die Einreichung von Angeboten ist nach Wahl des Bieters auf elektronischem wie auf dem herkömmlichen schriftlichen

Weg möglich.

Bewerber und Bieter, werden gebeten, sich rechtzeitig auf der Vergabeplattform (kostenfrei!) zu registrieren und die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen.

Für Ihre Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle gerne zur Verfügung unter den Telefonnummern 0911-974-3131 (Herr Riebeling) und 0911-974-3132 (Herr Walter).

Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Fürth vom 27. Juni 2017

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes – SpkG – (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Sparkasse vom 30. Juni 2015 (Stadtzeitung vom 22. Juli 2015 sowie Landkreis Magazin vom 23. Juli 2015), durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 25. April 2017 und mit Zustimmung des Zweckverbands Sparkasse Fürth wie folgt geändert:

§ 1 (Änderungsbestimmungen)

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied.“

§ 2 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

**Der Vorsitzende des Verwaltungsrats
Bernd Obst, Erster Bürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neubau der Feuerwache Fürth mit 40 Stellplätzen

Grundstück: Kapellenstraße, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 886
Antragsteller: STADT FÜRTH, Gebäudewirtschaft Fürth, 90744 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Von Art. 28 Abs. 2 Nr. 2 BayBO, von Art. 29 Abs. 1 und Abs. 4 Nr. 3 BayBO und von Art. 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayBO werden nach Art. 63 BayBO **Abweichungen** zugelassen. Die beantragten Abweichungen wurden ausreichend begründet und durch besondere Maßnahmen kompensiert, so dass ihnen zugestimmt werden konnte.

Der beantragten Abweichung von Art. 28 Abs. 8 BayBO wurde nur bedingt zugestimmt. Näheres ist dem Ergebnis in der Prüfung des Brandschutznachweises unter Punkt 5.1 zu 1. zu entnehmen. Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayBO, von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 BayBO, Art. 6 Abs. 3 BayBO und Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO werden nach Art. 63 BayBO **Abweichungen** zugelassen. Die beantragten Abweichungen sind dabei ausreichend begründet. Zudem liegt der Neubau der Feuerwache auch im öffentlichen Interesse. So erfüllt die bestehende Feuerwache am Helmplatz in keinsten Weise mehr die gültigen arbeitsrechtlichen Vorschriften. Ein Neubau ist daher unumgänglich. Die Vorüberlegungen zum Bau einer neuen Feuerwache basieren bereits auf einem Stadtratsbeschluss vor mehr als 15 Jahren. Die nachfolgenden Planungen entstanden dann in fortlaufender Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken. Die Lage des Neubaus sollte dabei in zentraler Lage des Stadtgebietes sein, um eine zweite Wache zu ersparen, und zugleich eine gute Verkehrsanbindung besitzen, damit alle Stadtteile von Fürth in schnellst möglicher Zeit erreicht werden können. Dies ist bei diesem Standort gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Ur-

kundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akten des Genehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Georg März, Telefon 974-31 42, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Ge-

bühren für die Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft vom 6. Juli 2017

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), in Verbindung mit Art. 23, Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82), folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft vom 9. Juni 2008 (Stadtzeitung Nummer 12 vom 18. Juni 2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. August 2015 (Stadtzeitung Nummer 15 vom 12. August 2015):

§ 1

Die Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft vom 9. Juni 2008 (Stadtzeitung Nummer 12 vom 18. Juni 2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. August 2015 (Stadtzeitung Nummer 15 vom 12. August 2015), wird wie folgt geändert:

1. Aus dem Inhaltsverzeichnis werden folgende Bestandteile gestrichen:

„Anlagen zur Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft
Preisliste für Anlieferungen an die Recyclinghöfe Fürth (Entgelte inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer)
Preisliste für die Anlieferung organischer Abfälle am Kompostplatz Burgfarnbach (Entgelte inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer)
Preisliste für Verkauf von Fertigungskompost am Kompostplatz (Entgelte inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer)“

2. § 3 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. kostenlose Kleinanlieferungen von täglich bis zu 300 Liter Siedlungsabfall, bis 200 Kilogramm Altholz und Sperrmüll aus Haushalten an den Recyclinghöfen.“

3. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
(3) Die Abfuhr der Altpapierbestände im jeweiligen Leerungs-

rhythmus (14-tägig / vier-wöchig) ist gebührenfrei.“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„Kompostplatz und Recyclinghöfe Für die Anlieferung von organischen Abfällen am Kompostplatz Burgfarnbach und die Abgabe von Fertigungskompost und Frischekompost sowie die Anlieferung von Abfällen an die Recyclinghöfe der Stadt Fürth werden privatrechtliche Entgelte erhoben. Es gelten die in den jeweiligen Betriebsordnungen festgesetzten Entgelte.“

5. Die Anlagen zur Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft werden gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Fürth, 6. Juli 2017, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Berichtigung der Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Abstellplätzen (Stellplatzsatzung) vom 24. September 2015

Die Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Abstellplätzen (Stellplatzsatzung) der Stadt Fürth vom 24. September 2015 (Amtsblatt Nummer 18/2015 vom 14. Oktober 2015, Seiten 25 bis 30) wird wie folgt berichtigt:

1. In der Präambel muss es statt „23. September 2015“ richtig „24. September 2015“ heißen.

2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 muss es statt „sind“ richtig „ist“ heißen.

3. Vor der ersten abgedruckten Anlage müssen die Worte „Anlage 1 a Stellplätze für Autos, Busse, Lkws“ eingefügt werden.

4. Vor der zweiten abgedruckten Anlage müssen die Worte „Anlage 1 b Abstellplätze für Fahrräder, motorisierte Zweiräder“ eingefügt werden.

5. In der Anlage 1 a bei der Nummer 5 „Sportstätten“ muss die Nummerierung ab der Sportstätte „Schießstand, -bahn“ wie folgt geändert werden:

- statt „5.16 Schießstand, -bahn“ muss es richtig „5.15 Schießstand, -bahn“ heißen

- statt „5.17 Trampolinanlagen, Hüpfburgen in Hallen o. im Freien“ muss es richtig „5.16 Trampolinanlagen, Hüpfburgen in Hallen

o. im Freien“ heißen

- statt „5.18 Reitanlage, -halle“ muss es richtig „5.17 Reitanlage, -halle“ heißen

- statt „5.19 Reitanlage, -halle mit Zuschauerplätzen“ muss es richtig „5.18 Reitanlage, -halle mit Zuschauerplätzen“ heißen

6. In der Anlage 1 a bei der Nummer 6 „Gaststätten und Beherbergungsbetriebe“ muss es statt „6.4 Hotels, Pensionen, und andere Beherbergungsbetriebe (ohne sexuelle u. erotische Dienstleistungen)“ richtig „6.4 Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe (ohne sexuelle u. erotische Dienstleistungen)“ heißen.

7. In der Anlage 1 a bei der Nummer 6 „Gaststätten und Beherbergungsbetriebe“ muss es „bei der Nummer 6.7 in der Spalte „Zahl der Stellplätze für Autos, Busse, Lkws“ statt „1 Stellplatz 20 m², Spielhallenfläche 7), mind. 3 Stellplätze“ richtig „1 Stellplatz je 20 m², Spielhallenfläche 7), mind. 3 Stellplätze“ heißen.

8. In der Anlage 1 a bei der Nummer 8 „Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung“ muss folgendes geändert werden:

- statt „8.2 sonstige allgemeinbildende Schulen“ muss es richtig „8.2 Sonstige, allgemeinbildende Schulen“ heißen

- „bei Nummer 8.5 muss es in der Spalte „der Zahl der Stellplätze für Autos, Busse, Lkws muss es statt „1 Stellplatz je 30 Kinder, indessen 2 Stellplätze...“ richtig „1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze“ heißen

- statt „8.7 Berufsschulen, Berufsfachschulen Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.“ muss es richtig „8.7 Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.“ heißen

9. In der Anlage 1 a bei der Nummer 9 „Gewerbliche Anlagen“ muss es bei der Nummer „9.2 Handwerks- und Industriebetriebe > 1000m² NF“ richtig „9.2 Handwerks- und Industriebetriebe > 1000 m² NF“ heißen.

10. In der Anlage 1 a bei den „Erläuterungen“ muss bei der Nr. 3) statt „In der Regel nach der NF berechnen, nur in Ausnahmefällen, (offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf...“ richtig „...nur in Ausnahmefällen (...“

heßen

11. In der Anlage 1 b bei der Nummer 1 „Wohngebäude“ muss es bei der Nummer 1.5 in der Spalte „Zahl der Abstellplätze für Fahr- und motorisierte Zweiräder“ statt „1 Fahrradstellplatz je 5 Wohnungen, min. 2 Fahrradstellplätze (dingl. Sicherung erforderlich – „ richtig „1 Fahrradstellplatz je 5 Wohnungen, min. 2 Fahrradstellplätze (dingl. Sicherung erforderlich) – „ heißen

12. In der Anlage 1 b bei der Nummer 2 „Büros, Verwaltung, Gerichte und Praxen“ muss es bei der Nummer 2.1 in der Spalte „Zahl der Abstellplätze für Fahr- und motorisierte Zweiräder“ statt „1 Fahrradstellplatz je 120 m² NF2) min. 1 Fahrradstellplatz“ richtig „1 Fahrradstellplatz je 120 m² NF2), min. 1 Fahrradstellplatz“ heißen

13. In der Anlage 1 b bei der Nummer 5 „Sportstätten“ in der Spalte „Zahl der Abstellplätze für Fahr- und motorisierte Zweiräder“ muss folgendes geändert werden:

- bei der Nummer 5.1 muss es statt „1 Fahrradstellplatz je 250 m² Sporthallenfläche3)“ richtig „1 Fahrradstellplatz je 250 m² Sport(hallen)fläche3)“ heißen

- bei der Nummer 5.2 muss es statt „1 Fahrradstellplatz je 250 m² Sporthallenfläche8), zusätzlich 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder...“ richtig „1 Fahrradstellplatz je 250 m² Sport(hallen)fläche8), zusätzlich 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder...“ heißen und bei „...für motorisierte Zweiräder je 50 Zuschauerplätzen“ muss es richtig „...für motorisierte Zweiräder je 50 Zuschauerplätze“ heißen

- bei der Nummer 5.4 muss es statt „...; zusätzlich 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder je 50 Zuschauerplätzen“ richtig „...; zusätzlich 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder je 50 Zuschauerplätze“ heißen

- bei der Nummer 5.5 muss es statt „1 Rad je 100 m² Grundstücksfläche zusätzlich 5 Abstellplätze...“ richtig „1 Rad je 100 m² Grundstücksfläche, zusätzlich 5 Abstellplätze...“ heißen

14. In der Anlage 1 b bei der Nummer 5 „Sportstätten“ in der Spalte „Nr.“ muss

- die Nummerierung „5.16 Schießstand, -bahn“ muss richtig „5.15 Schießstand, -bahn“ heißen

- die Nummerierung „5.17 Trampolinanlagen, Hüpfburgen in Hallen o. im Freien“ muss richtig
 „5.16 Trampolinanlagen, Hüpfburgen in Hallen o. im Freien“ heißen
 - die Nummerierung „5.18 Reitanlage, -halle“ muss richtig „5.17 Reitanlage, -halle“ heißen
 - die Nummerierung „5.19 Reitanlage, -halle mit Zuschauerplätzen“ muss richtig „5.18 Reitanlage, -halle mit Zuschauerplätzen“ heißen

15. In der Anlage 1 b bei der Nummer 7 „Kranken-/Pflegeanstalten“ muss es bei der Nummer 7.5 in der Spalte „Zahl der Abstellplätze für Fahr- und motorisierte Zweiräder“ statt „1 Fahrradabstellplatz je 10 Pflegeplätze, min. 2 Fahrradabstellplätze; sowie 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder“ richtig „1 Fahrradabstellplatz je 10 Pflegeplätze, min. 2 Fahrradabstellplätze; sowie 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder“ heißen

Fürth, 27. Juni 2017, Bauaufsicht Schwipp, Städtische Bauoberrätin

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Artikel 66 Absatz 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neubau einer Wohnanlage mit 75 Wohnungen und 71 Stellplätzen; Errichtung einer Parkfläche mit 61 Stellplätzen

Grundstück: Nürnberger Straße, Hornschuchpromenade, Gemarkung Fürth, Flurnummern 1036/19, 1109/7, 1109/63, 1109/72
Antragsteller: P&P Immobilien GmbH, Isaak-Loewi-Straße 111, 90763 Fürth

Baugenehmigung nach Artikel 68 BayBO

Für das Bauvorhaben wird nach Artikel 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** unter den in Ziffer 1 - 3 beschriebenen Bedingungen erteilt:

1. Die Erteilung der Baugenehmigung erfolgt unter der Bedingung, dass die 60 baurechtlich notwendigen Stellplätze, die auf dem Baugrundstück 1036/19 nicht nachgewiesen werden können, auf dem Grundstück der Gemarkung Fürth Flurnummern 1109/7, 1109/63 und 1109/72 mittels einer beschränkt-persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadt Fürth nachweislich gesichert werden. Der Nach-

weis der dinglichen Sicherung ist vor Baubeginn vorzulegen.

2. Die Erteilung der bauaufsichtlichen Genehmigung erfolgt ferner unter der Bedingung, dass die Fertigstellung und Benutzbarkeit der unter Ziffer 1 beschriebenen 60 Stellplätze einschließlich der Zu- und Abfahrtsanlagen auf dem Grundstück der Gemarkung Fürth, Flurnummern 1109/7, 1109/63 und 1109/72 vor der Nutzungsaufnahme der Wohneinheiten (auf Flurnummer 1036/19) sichergestellt ist. Sofern die Herstellung der Stellplätze nicht in der erforderlichen Anzahl möglich ist, ist der Nachweis anderweitig zu führen.

3. Vor Baubeginn und während der Bauphase sind die auf dem Baugrundstück Flurnummer 1036/19 baurechtlich gebundenen 55 Stellplätze (Aktenzeichen 2013/0076/602/VG/S (43 Stellplätze - Nürnberger Straße 125) und Aktenzeichen 2011/0046/602/BA/S (zwölf Stellplätze - Königswarterstraße 84)) temporär auf dem Parkplatz mit der Flurnummer 1109/7, 1109/63 und 1109/72 herzustellen und dinglich mit einer beschränkt-persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadt Fürth zu sichern.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Artikel 68 Absatz 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung. Der Antrag mit dem Aktenzeichen 2016/1234/602/VG/S hat sich durch diesen Änderungsantrag erledigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die üb-

rigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.

BEKANNTGABE

Am 17. Juli 2017 wurde an folgender Stelle im Stadtgebiet Fürth **Rathaus, Königstraße 88, 90762 Fürth,**

die Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung oder Zurückweisung der eingereichten Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 243 Fürth für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 mit nachstehendem Text durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht.

Fürth, 6. Juli 2017, Referat III

Mathias Kreitinger, Kreiswahlleiter

Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung oder Zurückweisung der eingereichten Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 243 Fürth für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

Die Sitzung über die Zulassung oder Zurückweisung der eingereichten Kreiswahlvorschläge fin-

det am **Freitag, 28. Juli 2017, um 9 Uhr, im Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, II. Stock, Zimmer 226,** statt.

Der Zutritt zu dieser Sitzung ist jedermann gestattet (§ 10 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes -BWG-). Der Vorsitzende ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 5 Absatz 6 der Bundeswahlordnung -BWO-).

Fürth, 17. Juli 2017, Referat III

Mathias Kreitinger, Kreiswahlleiter des Wahlkreises 243 Fürth

BEKANNTGABE

Am 7. August 2017 wird an folgender Stelle im Stadtgebiet Fürth **Rathaus, Königstraße 88, 90762 Fürth, die Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über die zugelassenen Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 243 Fürth zur Wahl des 19. Deutschen Bundestags am 24. September 2017** durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht.

Fürth, 10. Juli 2017, Referat III

Mathias Kreitinger, Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern (34 Wohneinheiten) und Tiefgarage mit 35 Tiefgaragenstellplätzen

Grundstück: Ludwigstraße, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1145/3

Antragsteller: First Choise GmbH Gesellschaft für Projektentwicklung und Grundbesitz, Hersching am Ammersee

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO werden nach Art. 63 BayBO **Abweichungen**

Abweichung 1: Östliche Abstandsfläche des Rückgebäudes

Abweichung 2: Westliche Abstandsfläche des Rückgebäudes

Abweichung 3: Östliche Abstandsfläche des Vordergebäudes

Abweichung 4: Südliche Abstandsfläche des Vordergebäudes

Abweichung 5: Wechselseitige Abstandsflächen des Vordergebäudes und Rückgebäudes zugelassen.

Begründungen:

Abweichung 1: Östliche Abstandsfläche des Rückgebäudes

Die östliche Außenwand hält die erforderliche Abstandsfläche in Richtung der Grundstücke Flur-Nummern 1145/5 und 1145/10 nicht ein. Zunächst ist zu berücksichtigen, dass auf den betroffenen Grundstücken, Flur-Nummern 1145/5 und 1145/10, selbst eine jeweils grenzständige Bebauung in Richtung des Baugrundstückes vorhanden ist. Die von dieser grenzständigen Bebauung (fiktiv) auf das Baugrundstück anfallenden Abstandsflächen sind sowohl qualitativ, als auch quantitativ mit den Abstandsflächenüberschreitungen durch das geplante Rückgebäude vergleichbar. In derartigen Konstellationen folgt das System nachbarlicher Ausgleichs- und Rücksichtnahmepflichten, dass derjenige, der selbst mit seinem Gebäude die erforderlichen Abstandsflächen nicht einhält, billigerweise nicht verlangen kann, dass der Nachbar die Abstandsflächen freihält (vgl. viele BayVGH vom 24. Februar 2011, 1 BV 08.131,juris). Bereits aus diesem Grunde stehen nachbarliche Belange der hier beantragten Abweichungen nicht entgegen.

Abweichung 2: Westliche Abstandsfläche des Rückgebäudes

Die westliche Außenwand hält die erforderliche Abstandsfläche in Richtung des Grundstücks Flur-Nummer 1145/6 nicht ein. Zunächst ist zu berücksichtigen, dass das auf dem betroffenen Grundstück Flur-Nummer 1145/6 vorhandene Bestandsgebäude selbst die erforderlichen Abstandsflächen zum Baugrundstück nicht einhält. Die von diesem Bestandsgebäude (fiktiv) auf dem Baugrundstück anfallende Abstandsfläche ist überdies quantitativ deutlich umfangreicher, als die vom Rückgebäude auf das besagte Grundstück geworfene Abstandsfläche. Ebenso, wie für die östliche Seite des geplanten Rückgebäudes ist daher unter Bezugnahme auf die bereits zitierte Entscheidung des BayVGH vom 24. Februar 2011 davon auszugehen, dass die beantragte Abweichung mit den nachbarlichen Belangen vereinbar ist.

Abweichung 3: Östliche Abstandsfläche des Vordergebäudes

Das geplante Vordergebäude hält die eigentlich in Richtung Osten erforderliche Abstandsfläche zum Grundstück Flur-Nummer 1145/21 nicht ein. Die beantragte Abweichung ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Gleichermaßen ist zu berücksichtigen, dass die Nichteinhaltung der östlichen Abstandsfläche durch das geplante Vordergebäude ihre Ursache klar ersichtlich in dem abknickenden Grenzverlauf hat, so dass gerade die vorliegend bereits in Bezug genommene grundstücksbezogene Atypik die Erteilung der beantragten Abweichung rechtfertigt.

Abweichung 4: Südliche Abstandsfläche des Vordergebäudes

Das geplante Vordergebäude hält die eigentlich in Richtung Süden, im Bereich des Gebäudevorsprungs, erforderliche Abstandsfläche zum Grundstück Flur-Nummer 1145/6 nicht ein. Die beantragte Abweichung ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar, da das Nachbargebäude, Ludwigstraße 35, bezüglich Belichtung und Belüftung nicht schlechter gestellt werden wird. Durch den Abstand bzw. Versatz von drei Metern der Balkonanlage wird das Rücksichtnahmegebot gewahrt. Die zusätzliche Wohnraumschaffung ist städtebaulich erforderlich und ein öffentliches Interesse.

Abweichung 5: Wechselseitige Abstandsflächen des Vordergebäudes und Rückgebäudes

Falls hier Beeinträchtigungen hinsichtlich Belichtung / Belüftung anzunehmen wären, so würde dies hauptsächlich die Einheiten im Erdgeschoss betreffen. Hier sind sowohl im Vordergebäude, als auch im Rückgebäude ausschließlich nicht belichtungspflichtige Räume situiert. Überdies sind keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Belichtungsverhältnisse für das Vordergebäude einerseits und das Rückgebäude andererseits zu erwarten.

Hinsichtlich des Nutzens der erteilten Abweichungen hat die Stadt Fürth folgende Erwägungen zu-

grunde gelegt: 15 x Fläche x Nutzen; 15 x 582,71 Quadratmeter x fünf Euro pro Quadratmeter = 43 703 Euro als Wert des Nutzens.

Der Antrag auf Vorbescheid mit dem Aktenzeichen 2016/1027/602/VB/S vom 18. Oktober 2016 wird durch diesen Bescheid erledigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.

Licht company möchten Sie Licht-Atmosphäre schaffen?

Wir helfen Ihnen dabei!

Ein außergewöhnliches Leuchtenangebot zu fairen Preisen.

Beratung auch vor Ort

Öffnungszeiten:
Montag-Freitag 10-18 Uhr
Samstag 10-14 Uhr
oder nach Vereinbarung

Lichtcompany
Kay Hirschmann GmbH
Laubenweg 27
90765 Fürth
direkt gegenüber
Sportstadion
Tel.: 09 11/79 13 92
www.lichtcompany.com
kontakt@lichtcompany.com



Hoch³ Consulting
DIE IMMOBILIENMAKLER

- Kauf und Verkauf von Wohn- und Gewerbeimmobilien
- Qualifizierte Immobilienberatung
- Hochwertige Objektfotografie uvm.

Nehmen Sie Kontakt mit uns auf!

Hoch³ Consulting GmbH
Veilchenweg 7 · 90768 Fürth
Tel: 0911-78 71 41 00
info@consulting-h3.de
www.consulting-h3.de



Friseur & Make up

Frauen Zimmer

Tel. 0911 - 32 38 28 28
Gustavstraße 54, Fürth
www.frauenzimmer-fuerth.de